

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Lupburg

vom 02.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Lupburg erhebt für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung in der Grundschule Lupburg Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das an der Mittagsbetreuung teilnimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Mittagsbetreuung in der Grundschule angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr i. S. v. § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. d. § 5 richtet sich nach der Häufigkeit der Teilnahme an der Mittagsbetreuung. Sofern für jeden Wochentag (von Montag bis Freitag) die Mittagsbetreuung gebucht wird, wird der volle Betrag erhoben. Wird nur für bestimmte Wochentage die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gebucht, verringert sich der Betrag anteilig.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird eine Gebühr in Höhe von 40 € erhoben.
- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis des Marktes Lupburg zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 0,20 € zu bezahlen. Ab 01.09.2020 erhöht sich dadurch die Gebühr pro Essen auf 3,50 €.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 27.04.2018 wird aufgehoben.

Lupburg, den 02.07.2020

Hauser
Erster Bürgermeister

Zum Aushang: